DECKBLATT

NR 8

ZUM BEBAUUNGSPLAN:

UNTERGRIESBACH - WEST 1. ÄNDERUNG UND NEUFASSUNG

VERFAHRENSVERMERK

DAS DECKBLATT NR. 8 VOM 25.5.1988 (MIT BEGRÜNDUNG) HAT VOM 29.7.1988 BIS 29.8.1988 IN DER Gemeindeverwaltung Untergriesbach ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Aushang BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 23.9.1988 DIESES DECKBLATT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Untergriesbach, den 26. September 1988

DER BÜRGERMEISTER

Kohl

DAS DECKBLATT WURDE VOM LANDRATSAMT PASSAU GEM. § 11 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB ALS RECHTSAUFSICHTLICH UNBEDENKLICH BEZEICHNET MIT SCHREIBEN VOM 22.12.1988 NR. 5.2 - Bb.

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BauGB, DAS IST AM 27.12.1988 RECHTSVERBINDLICH.

DAS DECKBLATT HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 27.12.1988 BIS EINSCHLIESSLICH 11.1.1989 IM Rathaus Untergriesbach ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Anschlag an der Amtstafel BEKANNT GEGEBEN.

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND ABS. 4 DES BAUGESETZ-BUCHES ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS LÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGESETZBUCHES BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG, IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFT NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SCHRIFTLICH GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST.

UNTERGRIESBACH, DEN 12. Januar 1989

MARKT UNTERGRIESBACH

DER BÜRGERMEISTER